

**Ehrenordnung der  
Gemeinde 69257 Wiesenbach**



## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Wiesenbach sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im öffentlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, sozialen und kommunalpolitischen Bereich entsprechend zu würdigen.

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte vorbildliche Leistungen gegeben werden.

Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es aktiven Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugemutet werden kann.

Um diese Ziele zu erreichen sind besondere Maßstäbe anzulegen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## **2. Vorschlagsrecht und Verleihungsverfahren**

- 2.1 Das Vorschlagsrecht haben:
  - Der Bürgermeister
  - Die Damen und Herren des Gemeinderates
  - Die Vorsitzenden örtlicher Vereine, politischer Parteien, Gruppierungen, Kirchengemeinden und der Feuerwehrausschuss
- 2.2. Vorschläge bzw. Anträge für Ehrungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.
- 2.3. Über die Ernennung zum Ehrenbürger, sowie deren Aberkennung, und die Verleihung
  - der Bürgermedaille in Gold nach Punkt 4.2.1 und in Silber nach Punkt 4.3.1 entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit.
  - Über die sonstigen eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- 2.4. Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates, im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung oder in einem der Ehrung sonstigen angemessenen Rahmen vor (z.B. Ehrungsabend)
- 2.5 Die Ehrungen sind vorgesehen für Personen, welche noch im Amt oder zeitnah ausgeschieden sind, bzw. ihre Leistung für welche sie geehrt werden zeitnah erbracht haben.

### **3. Besitzstandswahrung**

Frühere Ehrungen, die nicht im Einklang mit dieser Ehrenordnung stehen, gelten auch weiterhin. Insoweit gilt eine Besitzstandsregelung.

### **4. Art der Ehrungen**

- 4.1. Ehrenbürgerschaft
- 4.2. Bürgermedaille in Gold
- 4.3. Bürgermedaille in Silber
- 4.4. Goldene Ehrennadel
- 4.5. Silberne Ehrennadel
- 4.6. Ehrengemeinderat
- 4.7. Würdigung im Einzelfall
- 4.8. Sonstige Würdigung

#### **4.1. Ehrenbürgerschaft**

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße um die Belange der Gemeinde verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde dringend geboten erscheint.

Bei der Ehrung wird eine Ernennungsurkunde, aus der sich der Name der zu ehrenden Person und das Datum der Ehrung ergeben, sowie ein Präsent überreicht.

#### **4.2. Bürgermedaille in Gold**

Die Bürgermedaille in Gold kann erhalten, wer:

1. sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Gemeinde verdient gemacht hat
2. als Gemeinderat/Gemeinderätin beim Ausscheiden eine ununterbrochene Amtszeit von 25 Jahren absolviert hat
3. mindestens 30 Jahre als Vorsitzender eines Wiesenbacher Vereins / Organisation tätig war.
4. als Feuerwehrangehöriger oder Aktiver der DRK-Bereitschaft eine 40jährige Dienstzeit durchlaufen hat

#### **4.3. Bürgermedaille in Silber**

Die Bürgermedaille in Silber kann erhalten, wer:

1. sich in besonderer Weise um die Belange der Gemeinde verdient gemacht hat
2. als Gemeinderat/Gemeinderätin beim Ausscheiden eine ununterbrochene Amtszeit von 20 Jahren absolviert hat
3. mindestens 25 Jahre als Vorsitzender eines Wiesenbacher Vereins /Organisation tätig war.

4. als Feuerwehrangehöriger oder Aktiver der DRK-Bereitschaft eine 35jährige Dienstzeit durchlaufen hat

#### **4.4. Goldene Ehrennadel**

Die Ehrennadel in Gold kann erhalten, wer:

1. sich um die Allgemeinheit besonders verdient gemacht hat und so zum Ansehen der Gemeinde beigetragen hat
2. als Gemeinderat/Gemeinderätin beim Ausscheiden eine ununterbrochene Amtszeit von 15 Jahren absolviert hat (i.V.m. 4.6.)
3. mindestens 20 Jahre als Vorstandsmitglied eines Wiesenbacher Vereins / Organisation in hervorragender Weise erfolgreich um seine Aufgaben bemüht war
4. als aktiver Feuerwehrangehöriger oder Aktiver der DRK-Bereitschaft eine 30jährige Dienstzeit durchlaufen hat

#### **4.5. Silberne Ehrennadel**

Die Ehrennadel in Silber kann erhalten, wer:

1. sich um die Allgemeinheit verdient gemacht hat und so zum Ansehen der Gemeinde beigetragen hat
2. als Gemeinderat/Gemeinderätin beim Ausscheiden eine ununterbrochene Amtszeit von 10 Jahren absolviert hat
3. mindestens 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Wiesenbacher Vereins/Organisation in hervorragender Weise erfolgreich um seine Aufgaben bemüht war
4. als aktiver Feuerwehrangehöriger oder Aktiver der DRK-Bereitschaft eine 25jährige Dienstzeit durchlaufen hat

#### **4.6. Ehrengemeinderat**

Ehrengemeinderat wird, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Gemeinde.

#### **4.7. Würdigung im Einzelfall**

Eine entsprechende Würdigung kann erhalten, wer sich in der Dorfgemeinschaft durch ehrenamtliche Tätigkeiten verdient macht.

#### **4.8. Sonstige Würdigung**

Eine entsprechende Würdigung kann erhalten, wer sich im sportlichen, musikalischen, kulturellen und sonstigen Bereich in besonderer Weise um das Ansehen der Gemeinde verdient macht.

## **5. Besondere Ehrungen von Einwohnern**

### **5.1. Blutspender**

Blutspender werden gemäß dem Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes geehrt.

### **5.2. Jubiläen**

- |                       |          |                     |
|-----------------------|----------|---------------------|
| - Goldene Hochzeit    | 50 Jahre | Urkunde und Präsent |
| - Diamantene Hochzeit | 60 Jahre | Urkunde und Präsent |
| - Eiserne Hochzeit    | 65 Jahre | Urkunde und Präsent |
| - Kupferne Hochzeit   | 70 Jahre | Urkunde und Präsent |
| - und weitere 5 Jahre |          |                     |

Außerdem wird, falls gewünscht, ein Bildbericht im Amtsblatt veröffentlicht. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt.

### **5.3. Geburtstage**

Ab dem 80. Geburtstag erfolgt in fünfjährigem Abstand ein persönlicher Besuch des Bürgermeisters oder eines Vertreters bei dem Jubilar mit Überreichung eines Präsentes. Ab dem 100. Geburtstag jährlich.

### **5.4. Sterbefälle**

Beim Ableben eines Ehrenbürgers, aktiven oder früheren Bürgermeister, aktiven Gemeinderat, Rektor, Pfarrer und Bediensteten, eines Alt/Ehrengemeinderates, sowie beim Tod eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenbach der Einsatzabteilung, Altersabteilung oder Ehrenmitgliedes erfolgt ein Nachruf mit Niederlegung eines Kranzes oder Blumengebindes, weiterhin eine Todesanzeige in der Tageszeitung und ein Nachruf im Amtsblatt.

Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Stellvertreter. Bei Feuerwehrangehörigen übernimmt dies in der Regel der Feuerwehrkommandant.

## **6. Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 26. September 2019 beschlossen und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 22.09.2005 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, den 26. September 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grabner', written in a cursive style.

Grabnerbauer, Bürgermeister